

# **Kitaordnung für die DRK- Kindertagesstätte Flecken Artlenburg**

**ab dem 01.08.2022  
Schulstr. 3, 21380 Artlenburg**

Vorbemerkung:

Das DRK, Kreisverband Lüneburg e.V. ist als Träger für die DRK- Kindertagesstätte in Artlenburg verantwortlich

## **§ 1 Aufgaben**

1. Die Kindertagesstätte steht im Rahmen ihrer Aufnahmefähigkeit in dieser Ordnung allen Kindern offen.
2. Die Kindertagesstätte sieht ihre Aufgabe nicht nur darin, die anvertrauten Kinder zu beaufsichtigen, sondern die drei elementaren Säulen Bildung, Betreuung und Erziehung in Einklang miteinander zu bringen und ihnen außerdem die Grundbegriffe eines Lebens in der Gemeinschaft zu vermitteln.
3. Das DRK ist dabei der Auffassung, dass die Erziehungsaufgabe nur gelöst werden kann, wenn zwischen Personal und den Erziehungsberechtigten ein gutes Einvernehmen und ständiger Kontakt besteht. Aus diesem Grund finden regelmäßige Elternabende und Entwicklungsgespräche statt. Den Eltern wird dringend geraten, an diesen teilzunehmen.

## **§ 2 Aufnahme von Kindern**

1. In der Regel werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen (Vorschulkinder sind vorrangig zu berücksichtigen). Dabei sind Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr (auf Antrag ab 10 Monate) bis zum Vormonat der Vollendung des 3. Lebensjahres in der Krippengruppe (Ausnahme siehe Absatz 3) und Kinder ab dem Vormonat des vollendeten 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt grundsätzlich im Elementarbereich der Kita aufzunehmen. Für den Kindergarten ist eine separate Voranmeldung erforderlich.
2. Die Neuaufnahme eines Kindes in den Elementarbereich ist bei freien Plätzen ab 2 ½ Jahren möglich. Es wird bis zum Vormonat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, der Krippenbeitrag zu zahlen.

### § 3 Aufnahmeverfahren

1. Neu aufgenommen Kinder können im Rahmen der verfügbaren Plätze jeweils zum 1. eines Monats angemeldet werden. Ansonsten erfolgt die Aufnahme am 01. August eines jeden Jahres, bei verfügbaren Plätzen.
2. Die Krippenkinder wechseln nach Verfügbarkeit ganzjährig.
3. Krippenkinder können ab 2 ½ Jahren in den Kindergarten wechseln, dort wird der Krippenbeitrag bis zum Vormonat des vollendeten 3. Lebensjahres gezahlt. Den Zeitpunkt des Wechsels legt das pädagogische Personal fest.
4. Die Vergabe der Kitaplätze erfolgt nach folgenden Kriterien:
  - 4.1. Hauptwohnsitz des Kindes ist Artlenburg
  - 4.2. Die Erziehungsberechtigten des Kindes gehen einer Berufstätigkeit nach
  - 4.3. Das Kind wird durch einen Erziehungsberechtigten alleine aufgezogen
  - 4.4 Die Reihenfolge der Anmeldung
5. Vergabe der Ganztagsplätze

Für die Vergabe der Ganztagsplätze muss jährlich ein Arbeitszeittennachweis des Arbeitgebers eingereicht werden. Nach Prüfung der Unterlagen wird zu jedem Kindergartenjahr neu über den Ganztagsplatz entschieden.
6. Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt in der Familie eine ansteckende Krankheit auf, darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen. Um der Meldepflicht nachzukommen und ggf. einen Ausbruch der Krankheit zu verhindern, ist es erforderlich der Einrichtung innerhalb von 24 Stunden eine genaue Diagnose mitzuteilen.
7. Eine Kündigung des Kitaplatzes ist nur mit einer Frist von 30 Tagen zum Letzten eines jeden Monats möglich, soweit nicht im Einzelfall besonderer Härte gegeben ist.

### § 4 Betriebszeiten

1. Die Kindertagesstätte ist (Ausnahme Absatz 2) geöffnet:

Regelgruppen Kindergarten:

Teilzeitgruppe: 08:00 Uhr bis 14.00 Uhr

Ganztagsgruppe 1: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ganztagsgruppe 2: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Frühdienst: 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr

Der Frühdienst ist eine gemischte Gruppe und für alle Kinder, die eine achtstündige Betreuungszeit überschreiten gebührenpflichtig (50€/mtl.)

Krippengruppe:

Regeldienst:	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Spätdienst 1:	14:00 Uhr bis 14.30 Uhr (25,-/mtl.)
Spätdienst 2:	14.30 Uhr bis 15.00 Uhr (25,-/mtl.)
Spätdienst 3:	15.00 Uhr bis 15.30 Uhr (25,-/mtl.)
Spätdienst 4:	15.30 Uhr bis 16.00 Uhr (25,-/mtl.)
Frühdienst 1:	07.00 Uhr bis 07.30 Uhr (25,-/mtl.)
Frühdienst 2:	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr (25,-/mtl.)

2. Die Kindertagesstätte bleibt geschlossen:

- 2.1. sonnabends und sonntags
- 2.2. an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen
- 2.3. am 24. Dezember und vom 27. bis 31 Dezember
- 2.4. für die Dauer von drei Wochen und einem Räumtag während der Sommerferien
- 2.5. für Studientage (Teamfortbildungen) 2-3 im Jahr
- 2.6. aus betrieblichen, epidemiologischen oder personellen Gründen kann der Träger oder die Kitaleitung die Öffnungszeiten ändern oder die Einrichtung bzw. einzelne Gruppen vorübergehend schließen.

3. Vor 07.00 Uhr und nach 16.00 Uhr übernehmen Personal und Kindertagesstätte und das DRK keine Verantwortung für die Betreuung der Kinder.

#### § 5 Snackpause und Mittagessen

1. Von 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr findet eine obligatorische Snackpause im Kindergarten statt. Die Lebensmittel werden vom Kindergarten gestellt. Es wird eine Snackpausenpauschale von 10€/mtl. von den Erziehungsberechtigten eingezogen.
2. Das Mittagessen wird täglich von einem Caterer geliefert. Für alle Kinder der Kindertagesstätte ist das Mittagessen obligatorisch. Es wird eine Pauschale von 70€/mtl. berechnet.
3. Den Erziehungsberechtigten der Krippenkinder wird ebenfalls eine Snackpausenpauschale von 10€/mtl. und eine Mittagessenpauschale von 35€/mtl. berechnet.

## § 6 Benutzungsgebühr

1. Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages richtet sich nach der Höhe des von den/dem sorgeberechtigten maßgeblichen Familieneinkommen. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile.
2. Das beitragspflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt:  
Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes einschl. Geringfügige Beschäftigungen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Außerdem sind auch sämtliche steuerfreien Entgeltersatzleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld u.a. sowie Renten, Erziehungsgeld und Unterhaltsleistungen in die Einkommensberechnungen mit einzubeziehen.  
Von dem ermittelten Gesamteinkommen sind abzuziehen:  
Werbungskostenpauschalbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten lt. Nachweis.  
Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 EStG, sofern er tatsächlich gewährt wird, in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem bereits berücksichtigten Kindergeld und dem tatsächlich gewährten Kinderfreibetrag für die derzeit im Haushalt des/ der Erziehungsberechtigten lebenden bzw. von ihm / ihnen zu unterhaltenden Kinder.  
Die Summe des verbleibenden Gesamteinkommens, geteilt durch 12, ergibt das maßgebliche monatliche Familieneinkommen.  
Maßgeblich für die Berechnung des Familieneinkommens ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kinderkrippenjahres. Der Elternbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Einkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht, oder sich durch Zu- und Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden bzw. zu unterhaltenden Kinder verändert.  
Die Einkünfte sind durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachzuweisen.  
Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch Bescheinigungen des Arbeitgebers zu belegen. Im Falle des Bezuges von Lohnersatzleistungen sind die entsprechenden Leistungsnachweise vorzulegen. Wird das Einkommen nicht angegeben bzw. nachgewiesen ist der Höchstbetrag zu zahlen.
3. Den Erziehungsberechtigten bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 3 KJHG bei der Samtgemeinde Scharnebeck – Hauptamt – zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bis zur Entscheidung über den Antrag unberührt.

## § 7 Krippenbeitrag

1. Das Entgelt für den Besuch der Kinderkrippe (8.00-14.00 Uhr) beträgt monatlich 11% des bereinigten Bruttoeinkommens, mindestens 150,- € und höchstens 340,-€.
2. Das Entgelt für den Besuch der Kinderkrippe Ganztags (8.00-16.00 Uhr) beträgt monatlich 14% des bereinigten Bruttoeinkommens, mindestens 200,-€ und höchstens 450,-€

3. Kinder des Elementarbereichs/Kindergartens, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben zahlen den Krippenbeitrag.
4. Für Geschwisterkinder in der Kinderkrippe werden 20% Nachlass gewährt, wobei dann der reduzierte Betrag stets für das älteste Kind bzw. die älteren Kinder gewährt wird.  
Die Beiträge für die Kinderkrippe werden durch die Samtgemeinde Scharnebeck jedes Jahr zum 01.08. neu berechnet.  
**Bei Nichteinreichen der zur Berechnung erforderlichen Unterlagen bis zum 01.07. eines jeweiligen Jahres erfolgt die Einstufung nach dem Höchstsatz.**  
  
Die Beiträge sind bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto der Samtgemeinde Scharnebeck Nr. 11 000 999 bei der Sparkasse Lüneburg – BLZ 240 501 10 zu zahlen.
5. Säumige Zahler werden einmal schriftlich gemahnt. Geht der fällige Betrag bis zum Ende des jeweiligen Monats nach schriftlicher Mahnung nicht ein, so wird über den Kindergartenplatz/Krippenplatz anderweitig verfügt und der volle Monatsbeitrag auf Kosten des Zahlungspflichtigen eingezogen.

#### § 8 Beitragsfreiheit Kindergarten

1. Seit dem 01.08.2018 sind die Eltern/Sorgeberechtigten von den Kindergartenbeiträgen befreit. Die Befreiung ist für Kinder ab dem 3. Lebensjahr, Ausschlaggebend ist der Geburtsmonat. Ein Anspruch besteht für 4 Stunden, wobei aber bis zu 8 Stunden gefördert werden.

#### § 9 Krankheit/Kur

1. Bei Krankheitsfall oder Kuraufenthalt ist der Elternbeitrag weiterzuzahlen. Bei längerer Abwesenheit (über 3 Wochen am Stück) kann auf begründeten Einzelantrag hin, rückwirkend eine Beitragsermäßigung auf Beschluss des Beirats gewährt werden.
2. Eine Rückerstattung vom Mittagessensgeld kann auf Antrag ab 10 Tage am Stück (mit ärztlichen Attest) zum Kitajahre gestellt werden.

#### § 10 Allgemeines

1. Alle Gegenstände, die von Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit Namen des Kindes versehen sein.
2. Für Beschädigung oder Verlust von Bekleidungsstücken und Eigentum haftet das DRK/der Flecken Artlenburg nicht.

#### § 11. Fernbleiben

1. Fehlt ein Kind unentschuldigt länger als einen halben Monat, so verfällt der Kitaplatz.

## § 12 Ausschluss

1. Ein Kind kann vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden, wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger und Bürgermeister. Eltern/Sorgeberechtigte sind vor der Entscheidung anzuhören.

## § 13 Elternvertretung

1. Nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung wird eine Elternvertretung gewählt, sie bilden den Elternrat.

## § 14 Haftungsausschluss

1. Eine Haftung des DRK für Schäden, die während des Betriebes in der Kindertagesstätte auftreten ist insoweit ausgeschlossen, als nur für fahrlässiges Handeln des Personals haftet wird.

## § 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Kindertagesstättenordnung wurde vom Rat des Flecken Artlenburg **am 29. Juni 2022 beschlossen und tritt am 01.08.2022 in Kraft.**

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eines Kindes einen Abdruck dieser Ordnung. Der Empfang und die Kenntnis ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Artlenburg, den 29. Juni 2022

-----  
Flecken Artlenburg  
Bürgermeister Rolf Twesten

-----  
Deutsches Rote Kreuz LG  
Geschäftsführer Joachim Elspaß